

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Bleialf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Bleialf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	1
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	2
I. Reihengrabstätten	2
II. Pflege Rasengrabstätten.....	2
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	2
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	2
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	3
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen	3
VIII. Einebnungen und Entsorgung der Grabanlage durch die Ortsgemeinde.....	3

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Bleialf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Bleialf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer VII Sonstige Gebühren und Leistungen in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2008 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Anlage

Bleialf, den 12.04.2017
Edith Baur, Ortsbürgermeisterin, DS

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren | 400,00 EURO |
| b) Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren | 50,00 EURO |

II. Pflege Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|-------------|
| a) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre | 400,00 EURO |
| b) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) anteilig erhoben. | |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer VII entfällt.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung bei Erdgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren, bei Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 470,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte: | 940,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 470,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte | 200,00 EURO |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 110,00 EURO |
| b) ab 6. Lebensjahr | 450,00 EURO |
| c) Übertiefe | 500,00 EURO |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 110,00 EURO |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung in der Kühlzelle

a) einer Leiche 100,00 EURO

2. Für die Aussegnung einschließlich Reinigung

a) einer Leiche 80,00 EURO

b) einer Urne 80,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle 22,00 EURO

b) für jede weitere Grabstelle 22,00 EURO

VIII. Einebnungen und Entsorgung der Grabanlage durch die Ortsgemeinde

Einzelgrab 260,00 EURO

Doppelgrab 300,00 EURO

Dreiergrab 340,00 EURO

Vierergrab und größer 380,00 EURO

Urnengrab 65,00 EURO